

Lorsellini (Tursolinus), Horatio, S. J., verdienstlicher Schulmann und Schriftsteller, wurde zu Rom im November 1544 geboren und trat 1562 in die Gesellschaft Jesu. Er war 22 Jahre lang Lehrer der schönen Wissenschaften am römischen Colleg und stand demselben Colleg, wie auch dem von Florenz und Loreto, Jahre lang als Rector vor. Sein Tod erfolgte zu Rom am 6. April 1599. Lorsellini war vorzüglicher Latinität und gab mehrere sehr erfolgreiche Schulbücher heraus, worunter sein kurzer Abriss der Welt- und Kirchengeschichte, Rom 1598, an erster Stelle zu nennen ist. Um das Andenken des hl. Franz Xaver (s. d. Art.) machte er sich durch Herausgabe einer großen Sammlung von dessen Briefen und eine ausführliche Lebensbeschreibung verdient. Am meisten aber lebt sein Name noch jetzt fort durch seine grundlegende Geschichte des heiligen Hauses von Loreto (Laurentianae historiae libri quinque, Romae 1597). (Vgl. Hist. Soc. Jes. 5, 24, n. 52 [V, 2 auctore Juvencio, Romae 1710, 821]; de Backer, Biblioth., n. 6d. par Sommervogel VIII, 188 ss.) [D. Pfälz S. J.]

Tortur (von torquere, drehen, quälen) oder Folter, die auf richterliche Anordnung erfolgte Zufügung körperlicher Schmerzen, kann beim Rechtsverfahren sowohl als Beweis- wie als Strafmittel in Betracht kommen. In letzterer Hinsicht hängt sie zusammen mit körperlicher Züchtigung und blieb als solche wenigen Völkern fremd; die Grausamkeit ist erfinderisch und war um Mittel ihrer Befriedigung nie verlegen. Wesentlich verschieden von ihr ist die Tortur, wenn sie gegen Zeugen und Angeklagte verwendet wurde, um ein Geständniß zu erzwingen. In diesem Falle diente sie als ergänzendes Beweismittel für oder gegen den Angeklagten und war in mancher Hinsicht mit den Gottesurtheilen (s. d. Art.) verwandt. Doch findet sich die Tortur hauptsächlich bei Völkern, denen die Gottesgerichte unbekannt waren, bei Aegyptern, Griechen und Römern, während umgekehrt das ältere germanische Recht wohl Gottesurtheile, aber keine Tortur kennt. Der Tortur wurden bei Griechen und Römern ursprünglich (sowohl in Civil- als Criminalsachen) nur die Sklaven unterworfen, um sie zu Zeugnissen zu veranlassen; nur sollte es, gewisse Fälle ausgenommen, nicht gegen oder für den eigenen Herrn geschehen. Der Eigenthümer des Sklaven belam, wenn letzterer bei der Tortur verlegt wurde, eine Entschädigung. Auf Grund eines Volksbeschlusses konnte in Athen auch der Freie gefoltert werden. In Rom geschah dieß bei ehrlosen und schwankenden Zeugen, besonders aber bei dem Angeklagten selbst. Im Allgemeinen aber war gegen die römischen Bürger die Tortur unzulässig, und deßhalb konnte der hl. Paulus dagegen protestiren, als ihn der Commandant in Jerusalem foltern wollte, um zu erfahren, weshalb ihn die Juden anklagten (Apg. 22, 24). Im Verlaufe der Kaiserherrschaft wurde

aber die Tortur immer mehr auf alle Freie ausgedehnt. Nur einzelne Stände waren privilegiert; insbesondere waren die Soldaten, die Decurionen, die Ritter und später die Geistlichen davon befreit, wofern es sich nicht um Staatsverbrechen handelte. Wer die Tortur überstand, wurde angesehen. — Eine eigenthümliche Anwendung fand die Tortur gegenüber den Christen. Obwohl sie sonst ein Geständniß bezweckte, sollte sie bei einer Verläugnung bewirken.

Durch die Germanen und die Kirche erlitt die Tortur eine wesentliche Einschränkung. So nahmen die Germanen in ihre Volksgesetze, die nach der Eroberung des römischen Reiches für die Tortur gegen die Sklaven auf, aber im eigentlich germanischen Prozesse blieb sie fern. In der Kirche war der Tortur nicht geneigt, obwohl in dieselbe nicht in der nämlichen Weise bekämpft wurde die Gottesurtheile. Dem göttlichen Urtheile ist fremd, und vergebens suchten spätere Bestätiger der Tortur in der Bibel nach rechtfertigenden Stellen. Sie widerspricht auch dem christlichen Geiste, daher verwarf der hl. Augustinus (De civ. Dei 19, 6) sie entschieden. Der hl. Gregor I. (Ep. 10, 29) weist auf die Unsicherheit der Tortur hin, was übrigens auch Ulpian anerkannt hatte, und empfahl schonende Behandlung der Angeklagten. Die Bischöfe überhaupt galten als die natürlichen Beschützer der Gefangenen und hatten anerkannte Schutzrechte. In den weltlichen Gerichten bildete zwar die Kirche das Fortbestehen der Tortur, doch verbot sie jede Theilnahme an schon die bloße Anwesenheit des Clerus (Synodus von Auxerre a. 585, can. 33), wie ja überhaupt die Theilnahme am peinlichen Prozesse den Clerus irregular macht (defectus lenitatis). Auch in weltlichen Gerichten scheint die Tortur im Mittelalter vielfach abgetrumpft zu sein. In seiner Antwort an die Bulgaren (866) stellt Nikolaus I. die Folter als gleich unerlaubt nach weltlichen wie nach göttlichen Gesetzen dar. Gregor VII. erklärte sich gegen die Folterung der Frauen, die man der Verzauberung des Wetters anklagte (Jaffé, Mon. Gregor. [Biblioth. rer. Germ. II], Berol. 1865, 418). Wie aus Gratians Decret (c. 1, C. XV, q. 6) erhellt, wurde sie in kirchlichen Gerichten nicht angewendet; nur bei Anklagen, die verdächtig waren, ließ man ihre Anwendung offen (c. 4, C. V, q. 5). Dem Angeklagten wurde das germanische Rechtsmittel des Reinigungsbades (s. d. Art.) gewährt. Wie aus dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel und andern Quellen hervorgeht, drang die Tortur des Mittelalters nicht in das germanische Prozess ein (vgl. Mand. Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, Bonn 1879, 144).

Anders wurde dieß mit der Einführung des Inquisitionsprocesses gegen Ketz. Innocenz IV. mahnte 1252 zuerst die weltliche Obrigkeit, die Tortur gegen die Ketz. anzuwenden; wiederholt wurde diese Mahnung 1259, 1265 und 1268.